

ABWICKLUNGSBERICHT

der Depotbank
M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

zum 31. März 2025

für den KanAm US-grundinvest Fonds unter der Verwaltung der Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA
(nachfolgend KanAm US-grundinvest Fonds) Immobilien-Sondervermögen auf US-Dollar-Basis

KanAm US-grundinvest Fonds

Auf einen Blick

	Stand: 31.03.2025	Stand: 31.03.2024
Fondsvermögen	4.837.042,68 USD	4.720.756,76 USD
Mittelzufluss	0,00 USD	0,00 USD
Anlageerfolg p. a. ¹⁾	4,9%	2,5%
Liquiditätsquote ²⁾	101,6%	101,0%
Gesamtkostenquote	0,85%	1,71%
Anteilumlauf in Stück	11.257.386	11.257.386
Anteilwert	0,42 USD	0,41 USD
Ausschüttung je Anteil	–	–

¹⁾ Berechnung auf Basis der BVI-Methode für in Auflösung befindliche Offene Immobilienfonds. Berechnungsbasis: Anteilwert. Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der Verwaltung des Sondervermögens werden Ausschüttungen als dem Anleger zugeflossen berücksichtigt.

²⁾ Bezugsgröße: Nettofondsvermögen

Bei Summierungen von gerundeten Beträgen und Prozentangaben in diesem Bericht können rundungsbedingte Differenzen auftreten.

KanAm US-grundinvest Fonds	
WKN: 679 181	
ISIN: DE0006791817	
Fondswährung: US-Dollar	

Inhaltsverzeichnis

4	Bericht der Depotbank	15	Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen
5	Stand der Auszahlung an die Anleger	15	Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds
6	Bestand der Liquidität	16	Entwicklung des Fondsvermögens
6	Risikoprofil	16	Zusätzliche Informationen
7	Ausblick	17	Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
8	Zusammengefasste Vermögensaufstellung	19	Steuerliche Hinweise
10	Vermögensaufstellung, Teil I	26	Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro
10	Vermögensaufstellung, Teil II		
12	Ertrags- und Aufwandsrechnung		
14	Verwendungsrechnung		

Hinweis:

Beim KanAm US-grundinvest Fonds handelt es sich um ein Sondervermögen in Abwicklung, dessen Verwaltungsmandat im Einklang mit den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG) mit Wirkung zum 31. März 2012 auf die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, Hamburg, übergegangen ist. Gemäß dem BaFin-Schreiben mit dem Geschäftszeichen WA 41-Wp 2137-2013/0343 waren die Vertragsbedingungen von Sondervermögen, die die Anteilrücknahme ausgesetzt haben, nicht mehr auf die Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) anzuwenden. Aus diesem Grund wird der vorliegende Abwicklungsbericht weiterhin entsprechend den Vorschriften des Investmentgesetzes in der bis zum 27. Dezember 2007 geltenden Fassung und den zugehörigen Verordnungen erstattet. Aus der Wertentwicklung und dem steuerfreien Anteil in der Vergangenheit kann nicht auf zukünftige Ergebnisse geschlossen werden.

Bericht der Depotbank

Sehr geehrte Anlegerin, sehr geehrter Anleger,

aufgrund der am 30. September 2010 erklärten Kündigung endete das Verwaltungsmandat der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH am 31. März 2012 nach den Regelungen des Investmentgesetzes (InvG).

Am 1. April 2012 übernahmen wir, die Depotbank M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA, die Verwaltung des Sondervermögens und führen das Verfahren der Auflösung treuhänderisch für alle Anleger des KanAm US-grundinvest Fonds fort.

Als verwaltende Depotbank werden wir bis zum Abschluss des Abwicklungsverfahrens alle weiteren Schritte einschließlich der restlichen Auszahlungen an die Anleger so zügig wie möglich und transparent vornehmen. Damit verbunden besteht die Pflicht, die Anleger durch einen jährlichen Abwicklungsbericht zu informieren, welcher durch einen externen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer testiert wird. Anschließend wird der testierte Abwicklungsbericht von uns im Internet unter <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/informationen/fondsabwicklung-der-verwahrstelle/> sowie im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Der KanAm US-grundinvest Fonds hat im abgelaufenen Geschäftsjahr ein Anlageergebnis von 4,9 % p.a.¹⁾ zum Stichtag 31. März 2025 (Vorjahr: 2,5 % p.a.) erzielt. Erträge werden im Wesentlichen durch die Anlage der vorhandenen Liquidität erzielt. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die bisherige Wertentwicklung keinen Rückschluss auf das Gesamtergebnis der Abwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds zulässt, keinen Indikator für die künftige Entwicklung darstellt und nicht mit der Wertentwicklung vergangener Jahre vergleichbar ist.

Zum Stichtag 31. März 2025 beträgt das Fondsvermögen rund 4,8 Mio. USD und wird von uns, der Depotbank, treuhänderisch verwaltet.

Auch nach dem Verkauf sämtlicher Immobilien des KanAm US-grundinvest Fonds im Jahr 2011 und der weit fortgeschrittenen Abwicklung können sich Risiken realisieren, für die Vorsorge betrieben werden muss. Bei Eventualverbindlichkeiten ist unklar, ob und wann Zahlungen erforderlich werden, sodass die Zahlungsfähigkeit

des KanAm US-grundinvest Fonds jederzeit durch verfügbare liquide Mittel sichergestellt sein muss.

Da im Gegensatz zu anderen Beteiligungsstrukturen bei einem Offenen Immobilienfonds wie dem KanAm US-grundinvest Fonds bereits ausgezahlte Liquidität nicht von den Anlegern zurückgefordert werden kann, ist eine konservative Liquiditätsplanung zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit des Sondervermögens zwingend notwendig. Die Entwicklung der Risikoeinschätzung wurde im Geschäftsjahr weiterhin kontinuierlich überwacht und angepasst.

Derzeit ist weiterhin für das Sondervermögen KanAm US-grundinvest Fonds noch ein steuerliches Verfahren vor dem Finanzgericht Hessen anhängig, in dem es um die steuerliche Qualifikation von zwei Zwischenausschüttungen geht, die vor dem Übergang des Sondervermögens auf die Verwahrstelle erfolgt sind. Der aktuelle Stand des hiesigen Verfahrens ist folgender: Nachdem der Bundesfinanzhof zwischenzeitlich

¹⁾ Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 2)

einen vergleichbaren Rechtsfall entschieden hat, wurde die Entscheidung an das Finanzgericht Hessen zurückverwiesen. Das Finanzgericht Hessen hatte die beteiligten Parteien aufgefordert, Schriftsätze mit Stellungnahmen einzureichen. Diese liegen dem Finanzgericht Hessen vor. Die Prüfung der Stellungnahmen dauert gegenwärtig an. Wir befinden uns im Austausch mit unseren Beratern über den weiteren Verfahrensverlauf.

Ausschüttung und Liquidität

Grundsätzlich kann nur frei verfügbare Liquidität zur Ausschüttung kommen. Die frei verfügbare Liquidität ermittelt sich aus den vorhandenen liquiden Mitteln des Sondervermögens abzüglich Rückstellungen und zur Absicherung von Risiken vorgesehener Mittel. Die Zahlungsfähigkeit des Fonds muss jederzeit sichergestellt sein. Über die Höhe und das Datum der Auszahlung werden die Anleger rechtzeitig informiert.

Im Folgenden finden Sie die Zahlen und Fakten zum 31. März 2025 zu Ihrer Information.

Stand der Auszahlung an die Anleger

Alle bis zum 31. Dezember 2017 erfolgten Auszahlungen waren für Privatanleger zu 100 %¹⁾ steuerfrei. Seit dem 1. Januar 2018 gilt das neue Investmentsteuergesetz (InvStG).

Das Auszahlungsvolumen für die Anleger seit der Kündigung der Verwaltung und Einleitung der Abwicklung liegt bisher bei rund 519 Mio. USD bzw. 46,15 USD je Anteil.

Die bisherigen Auszahlungen im Überblick

Datum	Auszahlung gesamt ²⁾	Auszahlung je Anteil
15. Dezember 2010	253 Mio. USD	22,50 USD
15. Juni 2011	180 Mio. USD *	16,00 USD *
30. März 2012	30 Mio. USD *	2,70 USD *
27. Dezember 2017	43 Mio. USD *	3,80 USD *
22. Oktober 2019	3 Mio. USD *	0,26 USD *
21. Dezember 2020	10 Mio. USD	0,89 USD
Gesamt	519 Mio. USD *	46,15 USD *

¹⁾ Angaben für Anteile im Privatvermögen. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab.

²⁾ Beträge gerundet, siehe Seite 15

* Substanzauszahlung und Ertragsanteil

Bestand der Liquidität zum 31. März 2025

Der KanAm US-grundinvest Fonds hält zum Berichtsstichtag 31. März 2025 liquide Mittel in Höhe von rund 4,9 Mio. USD.

Liquiditätswirksame Risiken aus der Bewirtschaftung des Sondervermögens waren durch die Mittel zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gedeckt.

Zu den liquiditätswirksamen Risiken zählen insbesondere die weiterhin bestehenden Gewährleistungsrisiken sowie sonstige Risiken.

Von Zinsänderungsrisiken ist folglich nur noch die Liquiditätsanlage betroffen. Die Liquidität wurde im Berichtszeitraum ausschließlich in Form von Bankguthaben gehalten.

Risikoprofil

Adressenausfallrisiken: Wesentliche Adressenausfallrisiken sind das Kontrahentenrisiko und das Emittentenrisiko. Das Kontrahentenrisiko ist das Risiko von Verlusten aufgrund des Ausfalls oder der Insolvenz von sonstigen Kontrahenten des Sondervermögens. Das Emittentenrisiko ist das Risiko des Wertverlusts oder Ausfalls einer Vermögensposition aufgrund einer sinkenden Bonität oder der Insolvenz des Emittenten der Position.

Marktpreisrisiko: Wesentliches Marktpreisrisiko ist das Zinsänderungsrisiko. Das Zinsänderungsrisiko kommt bei der Anlage der Liquiditätsreserve zum Tragen.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass die angelegten Mittel zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen laufenden Bewirtschaftung nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen. Das Liquiditätsrisiko wird durch die fortlaufende Überwachung der Zah-

lungsverpflichtungen berücksichtigt. Das Liquiditätsrisiko wird durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven für die Bedienung von Verbindlichkeiten, für die ordnungsgemäße Abwicklung des Sondervermögens, für Rückstellungen und für potenzielle Eventualverbindlichkeiten reduziert.

Operationelle Risiken: Im Rahmen des Risikomanagements werden regelmäßig Risiken bei den wesentlichen fondsbezogenen Geschäftsprozessen identifiziert und durch risikomindernde Maßnahmen wie z. B. Kontrolle ausgewählter Prozesse gesteuert. Unter operationelle Risiken fallen auch potenzielle Forderungen gegen das Sondervermögen, die sich aus der Auflösung und dem Verkauf aller Objekte ergeben. Informationen zu diesen Risiken finden Sie auf den Seiten 4 und 5 sowie in den steuerlichen Hinweisen (Seiten 19ff.).

Ausblick

Hinsichtlich des derzeit anhängigen Steuerverfahrens vor dem Finanzgericht Hessen verweisen wir auf die Ausführungen auf Seite 4 f. dieses Berichts. Trotz aller Bemühungen, die finale Abwicklung des Sondervermögens schnellstmöglich und transparent zu gestalten, ist zum heutigen Zeitpunkt ein genaues Datum der Endabwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds nicht vorhersehbar. Eine konkretere Benennung des Zeitpunkts, zu dem die Endabwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds zu erwarten ist, kann nach aktuellem Sach- und Kenntnisstand frühestens erfolgen, nachdem das anhängige Steuerverfahren beendet worden ist.

Die Anleger werden auch künftig aktuell über den jeweiligen Stand der Abwicklung unterrichtet. Seit der Übertragung der Verwaltung des Sondervermögens auf uns, die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA als Depotbank, wurden die Jahres- und Halbjahresberichte von jährlichen Abwicklungsberichten abgelöst (Veröffentlichung bis Ende Juni), die über unsere Website und den Bundesanzeiger zugänglich sind. Der Anteilpreis ist ebenfalls auf unserer Website abrufbar: <https://www.mmwarburg.de/de/infos-service/informationen/fondsabwicklung-der-verwahrstelle/>.

Hamburg, 16. Juni 2025

Mit freundlichen Grüßen

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)
Kommanditgesellschaft auf Aktien

gez. Stephan Schrameier (Vorstand)

gez. Markus Bolder (Vorstand)

Zahlen und Fakten

Zusammengefasste Vermögensaufstellung zum 31. März 2025

	USD	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
I. Liquiditätsanlagen ¹⁾				
Bankguthaben		4.913.371,27	101,6	4.538
II. Sonstige Vermögensgegenstände ²⁾				
1. Zinsansprüche	23.292,61			
2. Andere (davon in Fremdwährung: – 77,26 USD)	2,65	23.295,26	0,5	21
Summe der Vermögenswerte		4.936.666,53	102,1	4.559
III. Verbindlichkeiten aus ²⁾				
anderen Gründen		2.123,85	0,0	2
IV. Rückstellungen ²⁾		97.500,00	2,0	90
Summe der Verbindlichkeiten und Rückstellungen		99.623,85	2,1	92
V. Fondsvermögen		4.837.042,68	100,0	4.467

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2025: 1,00 USD = 0,923532 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

¹⁾ Siehe Vermögensaufstellung, Teil I, Seite 10.

²⁾ Siehe Vermögensaufstellung, Teil II, Seite 10.

Erläuterungen zur Vermögensaufstellung

Liquiditätsanlagen

Die **Liquiditätsanlagen**, bestehend aus Bankguthaben, sind nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahr (4,9 Mio. USD).

Die **Bankguthaben** (4,9 Mio. USD) sind als Festgelder (4,6 Mio. USD) sowie auf Kontokorrentkonten (0,3 Mio. USD) angelegt und werden im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung benötigt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die **Zinsansprüche** (23 TUSD) resultieren aus der Anlage der liquiden Mittel.

Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten aus anderen Gründen** (2 TUSD) betreffen Verbindlichkeiten aus der Abgrenzung von Vergütungsforderungen für die Abwicklung des Sondervermögens.

Rückstellungen

Die **Rückstellungen** (98 TUSD) beinhalten insbesondere Prüfungs-, Rechts- und Steuerberatungs- sowie Veröffentlichungskosten (insgesamt 68 TUSD) sowie Umsatzsteuer/Zinsen (30 TUSD).

Fondsvermögen

Das **Fondsvermögen** beläuft sich auf rund 4,8 Mio. USD. Aufgrund der Abwicklung des Sondervermögens wurden Anteile weder ausgegeben noch zurückgenommen. Bei einem Anteilumlauf von 11.257.386 Stück ergibt sich zum Stichtag ein Anteilwert von 0,42 USD.

Wertentwicklung

Der Wert eines Anteils am KanAm US-grundinvest Fonds veränderte sich vom 31. März 2024 bis 31. März 2025 von 0,41 USD auf 0,42 USD. Damit ergab sich für den Berichtszeitraum eine Wertentwicklung von 4,9 % p.a. nach der BVI-Berechnungsmethode für in Abwicklung befindliche Offene Immobilienfonds.

Vermögensaufstellung, Teil I zum 31. März 2025

Bestand der Bankguthaben

	Bestand in USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
Bankguthaben (einschließlich Tages- und Termingelder)			
USD	4.913.371,27	101,6	4.538
Bankguthaben gesamt	4.913.371,27	101,6	4.538

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2025: 1,00 USD = 0,923532 EUR)

Vermögensaufstellung, Teil II zum 31. März 2025

Sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Rückstellungen und zusätzliche Erläuterungen

	USD	USD	Anteil am Fondsvermögen in %	TEUR*
I. Sonstige Vermögensgegenstände				
1. Zinsansprüche	23.292,61			
2. Andere (davon in Fremdwährung: – 77,26 USD)	2,65	23.295,26	0,5	21
II. Verbindlichkeiten aus anderen Gründen		2.123,85	0,0	2
III. Rückstellungen		97.500	2,0	90
IV. Fondsvermögen		4.837.042,68	100,0	4.467
Anteilwert in USD				0,42
Umlaufende Anteile in Stück				11.257.386

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2025: 1,00 USD = 0,923532 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

Erläuterungen zu den Bewertungsverfahren

1. Liquiditätsanlagen

1.1 Bankguthaben:

Bankguthaben werden zum Nennwert bewertet.

1.2 Festgelder:

Festgelder sind zum Nennwert bewertet. Sofern das Festgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt, werden sie zum Verkehrswert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 InvRBV bewertet.

1.3 Tagesgelder:

Tagesgelder sind zum Nennwert bewertet. Sofern das Tagesgeld kündbar ist und die Rückzahlung bei einer Kündigung nicht zum Nennwert zuzüglich Zinsen erfolgt, werden sie zum Verkehrswert im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 2 InvRBV bewertet.

2. Sonstige Vermögensgegenstände

Sonstige Vermögensgegenstände werden zum aktuellen Verkehrswert angesetzt. Unter dem Verkehrswert ist der Betrag zu verstehen, zu dem der jeweilige Vermögensgegenstand in einem Geschäft zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern ausgetauscht werden könnte.

3. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

Detaillierte Angaben zu den Bewertungsverfahren finden Sie im gültigen Verkaufsprospekt.

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

	USD	USD	TEUR*
I. Erträge			
1. Zinsen aus Liquiditätsanlagen im Inland		216.925,54	200
2. Sonstige Erträge		38.554,60	36
Summe der Erträge		255.480,14	236
II. Aufwendungen			
1. Bewirtschaftungskosten (davon sonstige Kosten: 59.884,00 USD)		59.884,00	55
2. Abwicklungsvergütung		24.186,63	22
3. Prüfungs- und Veröffentlichungskosten		40.332,81	37
4. Sonstige Aufwendungen (davon in Fremdwährung: 75,75 USD)		14.789,27	14
Summe der Aufwendungen		139.192,71	129
III. Ordentliches Nettoergebnis/Ordentlicher Nettoertrag		116.287,43	107
IV. Ergebnis des Geschäftsjahres		116.287,43	107
Gesamtkostenquote			
in % des durchschnittlichen NAV (Nettofondsvolumen)			0,85
Transaktionskosten in USD			0,00

* Angaben zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2025: 1,00 USD = 0,923532 EUR)

Sofern eine Position ausschließlich in Fondswährung besteht, entfällt der Ausweis »davon in Fremdwährung«.

Angaben zu den Kosten gemäß § 41 Absatz 2 Satz 4 sowie Absatz 4, 5 und 6 Investmentgesetz:

Der Depotbank fließen keine Rückvergütungen der aus dem Sondervermögen an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.
 Die Depotbank gewährt keine wiederkehrenden Vermittlungsentgelte als sogenannte »Vermittlungsfolgeprovision«.
 Der KanAm US-grundinvest Fonds hält keine Investmentanteile.
 Die Vertragsbedingungen des Fonds sehen keine Pauschalgebühr vor.

Erläuterungen zur Ertrags- und Aufwandsrechnung

Erträge

Die Zinsen aus **Liquiditätsanlagen** im Inland (217 TUSD) resultieren aus Tages- und Termingeldern.

Die **sonstigen Erträge** in Höhe von rund 39 TUSD resultieren aus der Auflösung von Rückstellungen.

Aufwendungen

Die **Bewirtschaftungskosten** in Höhe von rund 60 TUSD stellen sonstigen betrieblichen Aufwand dar und resultieren aus der Rückerstattung von Zinsfestsetzungen für Umsatzsteuernachzahlungen der Jahre 2010 bis 2012 an das Finanzamt. Diese mussten nach Zurückweisung des Beschlusses durch das Bundesverfassungsgericht zur Aufhebung der Vollziehung erstattet werden.

Der **Vergütungsaufwand für die Abwicklung** beträgt rund 24 TUSD.

Die **Prüfungs- und Veröffentlichungskosten** betragen rund 40 TUSD. Darin sind sowohl die Prüfungskosten als auch die Veröffentlichungskosten für den Abwicklungsbericht enthalten.

Die **sonstigen Aufwendungen** (15 TUSD) enthalten im Wesentlichen Steuerberatungskosten (13 TUSD) und Kontoführungsgebühren (2 TUSD).

Ordentlicher Nettoertrag

Als Saldo der Aufwendungen und Erträge im Berichtszeitraum ergibt sich der **ordentliche Nettoertrag** in Höhe von rund 116 TUSD.

Ergebnis des Geschäftsjahres

Das Ergebnis des Geschäftsjahres beläuft sich auf rund 116 TUSD.

Gesamtkostenquote

Die Gesamtkostenquote bezogen auf das durchschnittliche Fondsvermögen beträgt 0,85 %. Sie enthält die folgenden Positionen: Vergütungen für die Abwicklung sowie sonstige Aufwendungen gemäß § 12 BVB (mit Ausnahme von Transaktions- und Finanzierungskosten).

Transaktionskosten

Es fielen keine Transaktionskosten an.

Verwendungsrechnung zum 31. März 2025

	Insgesamt USD	Je Anteil USD
I. Berechnung der Ausschüttung		
1. Vortrag aus dem Vorjahr	215.128,61	0,02
2. Ergebnis des Geschäftsjahres	116.287,43	0,01
3. Zuführung aus dem Sondervermögen	0,00	0,00
II. Zur Ausschüttung verfügbar	331.416,04	0,02
1. Vortrag auf neue Rechnung	331.416,04	0,02
III. Gesamtausschüttung	0,00	0,00
1. Ausschüttung	0,00	0,00
a) Barausschüttung	0,00	0,00

Es wird keine Ausschüttung vorgenommen.

Es erfolgte keine Zuführung aus dem Sondervermögen. Es werden 331.416,04 USD in den Vortrag auf neue Rechnung eingestellt.

Darstellung der bisher erfolgten Auszahlungen im Rahmen der eingeleiteten Auflösung des Sondervermögens

	Substanz- auszahlung ¹⁾ USD	Je Anteil USD	Ertragsanteil der Ausschüttung USD	Je Anteil USD	Insgesamt USD	Je Anteil USD
1. Auszahlung vom 15. Dezember 2010	253.291.185,00	22,50	0,00	0,00	253.291.185,00	22,50
2. Auszahlung vom 15. Juni 2011	44.663.546,45	3,97	135.454.629,55	12,03	180.118.176,00	16,00
3. Auszahlung vom 30. März 2012	27.482.553,03	2,44	2.912.389,17	0,26	30.394.942,20	2,70
4. Auszahlung vom 27. Dezember 2017 ²⁾	42.588.712,45	3,78	219.354,35	0,02	42.778.066,80	3,80
5. Auszahlung vom 22. Oktober 2019 ²⁾	2.505.167,17	0,22	421.753,19	0,04	2.926.920,36	0,26
6. Auszahlung vom 21. Dezember 2020	10.019.073,54	0,89	0,00	0,00	10.019.073,54	0,89
Gesamtsumme	380.550.237,64	33,80	139.008.126,26	12,35	519.528.363,90	46,15

¹⁾ Investmentrechtliche Substanzauszahlung; die investmentrechtlichen steuerlichen Werte sind in den Vorjahresberichten wiedergegeben.

²⁾ Die rechnerische Aufteilung der erfolgten Ausschüttung in Substanzauszahlung und Ertragsanteil wurde nachträglich im Rahmen der Erstellung des Abwicklungsberichtes vorgenommen.

Entwicklung des KanAm US-grundinvest Fonds

Auflagedatum: 20.05.2003	31.03.2025 in Mio. USD	31.03.2024 in Mio. USD	31.03.2023 in Mio. USD	31.03.2022 in Mio. USD
Bankguthaben	4,9	4,8	4,6	4,6
Sonstige Vermögensgegenstände	0,0	0,1	0,1	0,1
Abzüglich Verbindlichkeiten und Rückstellungen	0,1	0,1	0,1	0,2
Fondsvermögen	4,8	4,7	4,6	4,5
Anteilmulauflauf in Stück	11.257.386	11.257.386	11.257.386	11.257.386
Anteilwert in USD	0,42	0,41	0,40	0,40
Ausschüttung für das Geschäftsjahr je Anteil in USD	–	–	–	–
Anlageergebnis p.a. ¹⁾	4,9 %	2,5 %	0,0 %	0,0 %

¹⁾ Berechnung nach BVI-Methode (siehe Seite 2)

Entwicklung des Fondsvermögens vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

	USD	USD	TEUR*
I. Fondsvermögen am Beginn des Geschäftsjahres		4.720.756,76	4.360
1. Ordentlicher Nettoertrag		116.287,43	107
2. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste		-1,51	0
II. Fondsvermögen am Ende des Geschäftsjahres		4.837.042,68	4.467

* Angabe zu Vergleichszwecken (Kurs zum 31. März 2025: 1,00 USD = 0,923532 EUR)

Erläuterungen zur Entwicklung des Fondsvermögens

Die Entwicklung des Fondsvermögens leitet vom Fondsvermögen des Vorjahres zum Fondsvermögen am Ende des Berichtsjahres über, erläutert also die Veränderung des Eigenkapitals der Anleger.

Das Fondsvermögen des KanAm US-grundinvest Fonds erhöhte sich im Wesentlichen aufgrund von erhaltenen Zinsen aus Liquiditätsanlagen auf rund 4,8 Mio. USD.

1. Ordentlicher Nettoertrag

Der ordentliche Nettoertrag ist aus der Ertrags- und Aufwandsrechnung ersichtlich (siehe Seiten 12 f.).

2. Nettoveränderung der nicht realisierten Gewinne/Verluste

Die Nettowertveränderungen der nicht realisierten Gewinne und Verluste ergeben sich aufgrund von Währungsschwankungen.

Zusätzliche Informationen

Auslagerung durch M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

Um die Abwicklung des Sondervermögens für alle Anleger weiterhin so effizient wie möglich zu gestalten, hat die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA seit dem 1. April 2012 die KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH als vormalige Verwaltungsgesellschaft mit der operativen Durchführung von Dienstleistungen beauftragt. Diese begleitet den Abwicklungsprozess mit M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA. Die Vergütung der KanAm Grund Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH wird von der M.M.Warburg CO (AG & Co.) KGaA aus der ihr zustehenden Vergütung bestritten, sodass sich hierdurch keine zusätzliche Belastung des Fondsvermögens ergibt.

Vergütung von M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA

Für ihre Abwicklungstätigkeiten hat die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA erhält derzeit eine Vergütung in Höhe von 0,50 % des zum Ende des Geschäftsjahres des KanAm US-grundinvest Fonds festgestellten Werts des Sondervermögens. Die von M.M.Warburg & CO (AG & Co.) KGaA bis zur Übernahme des Verwaltungsmandates vereinnahmte Verwahrstellenvergütung entfällt.

Angaben zur Offenlegungs- und Taxonomieverordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft
auf Aktien, Hamburg

Prüfungsurteil

Wir haben den Abwicklungsbericht des Sondervermögens KanAm US-grundinvest Fonds – bestehend aus dem Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025, der Vermögensübersicht und der Vermögensaufstellung zum 31. März 2025, der Ertrags- und Aufwandsrechnung, der Verwendungsrechnung, der Entwicklungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. April 2024 bis zum 31. März 2025 sowie der vergleichenden Übersicht über die letzten drei Geschäftsjahre, der Aufstellung der während des Berichtszeitraums abgeschlossenen Geschäfte, soweit diese nicht mehr Gegenstand der Vermögensaufstellung sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Abwicklungsbericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des deutschen Investmentgesetzes (InvG) und ermöglicht es unter Beachtung dieser Vorschriften, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Abwicklungsberichts in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt »Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abwicklungsberichts« unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den
Abwicklungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien sind verantwortlich für die Aufstellung des Abwicklungsberichts, der den Vorschriften des deutschen InvG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung dieser Vorschriften ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung des Abwicklungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des
Abwicklungsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abwicklungsbericht als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Abwicklungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 44 Abs. 6 InvG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Abwicklungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Abwicklungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Abwicklungsberichts relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern der M.M.Warburg & CO (AG & Co.) Kommanditgesellschaft auf Aktien bei der Aufstellung des

Abwicklungsberichts angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Abwicklungsberichts insgesamt, einschließlich der Angaben sowie ob der Abwicklungsbericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Abwicklungsbericht es unter Beachtung der Vorschriften des deutschen InvG ermöglicht, sich ein umfassendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse und Entwicklungen des Sondervermögens zu verschaffen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen u. a. den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 18. Juni 2025

Deutsche Baurevision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Heiko Vogel
Wirtschaftsprüfer

Kai Cullmann
Wirtschaftsprüfer

Steuerliche Hinweise¹⁾

Kurzanlagen über steuerrechtliche Vorschriften

Die Aussagen zu den steuerlichen Vorschriften gelten nur für Anleger, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind. Unbeschränkt steuerpflichtige Anleger werden nachfolgend auch als Steuerinländer bezeichnet. Dem ausländischen Anleger empfehlen wir, sich vor Erwerb von Anteilen an dem in diesem Abwicklungsbericht beschriebenen Sondervermögen mit seinem Steuerberater in Verbindung zu setzen und mögliche steuerliche Konsequenzen aus dem Anteilerwerb in seinem Heimatland individuell zu klären. Ausländische Anleger sind Anleger, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind. Diese werden nachfolgend auch als Steuerausländer bezeichnet.

Der Fonds ist als Zweckvermögen grundsätzlich von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Er ist jedoch partiell körperschaftsteuerpflichtig mit seinen inländischen Immobilienenerträgen, d.h. inländischen Mieterträgen und Gewinnen aus der Veräußerung inländischer Immobilien (der Gewinn aus dem Verkauf inländischer Immobilien ist hinsichtlich der bis zum 31. Dezember 2017 entstandenen stillen Reserven steuerfrei, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und der Veräußerung mehr als zehn Jahre beträgt), inländischen Beteiligungseinnahmen und sonstigen inländischen Einkünften im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht mit Ausnahme von Gewinnen aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Der Steuersatz beträgt 15 %. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben werden, umfasst der Steuersatz von 15 % bereits den Solidaritätszuschlag.

Die Investmenterträge werden jedoch beim Privatanleger als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer unterworfen, soweit diese zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen den Sparer-Pauschbetrag von jährlich 1.000 EUR (für Alleinstehende oder getrennt veranlagte Ehegatten) bzw. 2.000 EUR (für zusammen veranlagte Ehegatten) übersteigen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich einem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch die Erträge aus Investmentfonds (Investmenterträge), d.h. die Ausschüttungen des Fonds, die Vorabpauschalen und die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anleger einen pauschalen Teil dieser Investmenterträge steuerfrei erhalten (sog. Teilfreistellung).

Der Steuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), sodass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei der Vornahme des Steuerabzugs werden durch die depotführende Stelle grundsätzlich bereits Verlustverrechnungen vorgenommen und aus der Direktanlage stammende ausländische Quellensteuern angerechnet.

Der Steuerabzug hat u. a. aber dann keine Abgeltungswirkung, wenn der persönliche Steuersatz geringer ist als der Abgeltungssatz von 25 %. In diesem Fall können die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Das Finanzamt setzt dann den niedrigeren persönlichen Steuersatz an und rechnet auf die persönliche Steuerschuld den vorgenommenen Steuerabzug an (sog. Günstigerprüfung).

Sofern Einkünfte aus Kapitalvermögen keinem Steuerabzug unterliegen haben (weil z.B. ein Gewinn aus der Veräußerung von Fondsanteilen in einem ausländischen Depot erzielt wird), sind diese in der Steuererklärung anzugeben. Im Rahmen der Veranlagung unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen dann ebenfalls dem Abgeltungssatz von 25 % oder dem niedrigeren persönlichen Steuersatz.

Sofern sich die Anteile im Betriebsvermögen befinden, werden die Erträge als Betriebseinnahmen steuerlich erfasst.

¹⁾ § 165 Abs. 2 Nr. 15 KAGB: Kurzanlagen über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften einschließlich der Angabe, ob ausgeschüttete Erträge des Investmentvermögens einem Quellensteuerabzug unterliegen

Anteile im Privatvermögen (Steuerinländer)

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach die Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung gelten, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 durch den Bundesrat am 22. November 2024 wurde die hierfür maßgebliche Frist von fünf auf zehn Kalenderjahre verlängert. Wir gehen auf Anraten unseres Steuerberaters – nach dessen Abstimmung mit dem Finanzamt Frankfurt am Main – davon aus, dass der Abwicklungszeitraum i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG für den Fonds am 31. Dezember 2028 endet (auch wenn sich an dieser Einschätzung nachträglich nichts ändern dürfte, behält sich das Finanzamt die abschließende Beurteilung im Rahmen des Steuerverfahrens vor).

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe

ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich steuerpflichtig. Die Besteuerung ab 2018 in Form der sogenannten Vorabpauschale gemäß § 18 InvStG kommt nur in Betracht, wenn der Fonds eine positive Wertentwicklung aufweist.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Vorabpauschale berücksichtigen.

Vom Steuerabzug kann Abstand genommen werden, wenn der Anleger Steuerinländer ist und einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile 1.000 EUR bei Einzelveranlagung bzw. 2.000 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer Bescheinigung für Personen, die voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden (sog. Nichtveranlagungsbescheinigung, nachfolgend »NV-Bescheinigung«).

Verwahrt der inländische Anleger die Anteile in einem inländischen Depot, so nimmt die depotführende Stelle als Zahlstelle vom Steuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem Zuflusszeitpunkt ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung, die vom Finanzamt für die Dauer von maximal drei Jahren erteilt wird, vorgelegt wird. In diesem Fall wird keine Steuer abgeführt. Andernfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger nicht vor Zufluss der Vorabpauschale widerspricht, darf die depotführende Stelle auch insoweit den Betrag der abzuführenden Steuer von einem auf den Namen des Anlegers lautenden Konto einziehen, wie ein mit dem Anleger vereinbarter Kontokorrentkredit für dieses Konto nicht in Anspruch genommen wurde. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der inländischen depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Der Anleger muss in diesem Fall die Vorabpauschale insoweit in seiner Einkommensteuererklärung angeben.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Werden Anteile an dem Fonds veräußert, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Abgeltungssatz von 25 %.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen von Veräußerungsgewinnen berücksichtigen.

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, nimmt die depotführende Stelle den Steuerabzug unter Berücksichtigung etwaiger Teilfreistellungen vor. Der Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) kann durch die Vorlage eines ausreichenden Freistellungsauftrages bzw. einer NV-Bescheinigung vermieden werden. Werden solche Anteile von einem Privatanleger mit Verlust veräußert, dann ist der Verlust – ggf. reduziert aufgrund einer Teilfreistellung – mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechenbar. Sofern die

Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden und bei derselben depotführenden Stelle im selben Kalenderjahr positive Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt wurden, nimmt die depotführende Stelle die Verlustverrechnung vor.

Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Anteile im Betriebsvermögen (Steuerinländer)

Erstattung der Körperschaftsteuer des Fonds

Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann erstattet werden, soweit ein Anleger eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, oder eine Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die ausschließlich und unmittelbar kirchlichen Zwecken dient; dies gilt nicht, wenn die Anteile in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehalten werden. Dasselbe gilt für vergleichbare ausländische Anleger mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Amts- und Beitreibungshilfe leistenden ausländischen Staat.

Voraussetzung hierfür ist, dass ein solcher Anleger einen entsprechenden Antrag stellt und die angefallene Körperschaftsteuer anteilig auf seine Besitzzeit entfällt. Zudem muss der Anleger seit mindestens drei Monaten vor dem Zufluss der körperschaftsteuerpflichtigen Erträge des Fonds zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer der Anteile sein, ohne dass eine Verpflichtung zur Übertragung der Anteile auf eine andere Person besteht. Ferner setzt die Erstattung im Hinblick auf die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf deutsche Dividenden und Erträge aus deutschen eigenkapitalähnlichen Genussrechten im Wesentlichen voraus, dass deutsche Aktien und deutsche eigenkapitalähnliche Genussrechte vom Fonds als wirtschaftlichem Eigentümer ununterbrochen 45 Tage innerhalb von 45 Tagen vor und nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge gehalten wurden und in diesen 45 Tagen ununterbrochen Mindestwertänderungsrisiken i. H. v. 70 % bestanden (sog. 45-Tage-Regelung).

Entsprechendes gilt beschränkt auf die Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilienerträge des Fonds entfällt, wenn der Anleger eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts ist, soweit die Investmentanteile nicht einem nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind, oder der Anleger eine von der Körperschaftsteuer befreite inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, der nicht die Körperschaftsteuer des Fonds auf sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte zu erstatten ist.

Dem Antrag sind Nachweise über die Steuerbefreiung und ein von der depotführenden Stelle ausgestellter Investmentanteil-Bestandsnachweis beizufügen. Der Investmentanteil-Bestandsnachweis ist eine nach amtlichem Muster erstellte Bescheinigung über den Umfang der durchgehend während des Kalenderjahres vom Anleger gehaltenen Anteile sowie den Zeitpunkt und Umfang des Erwerbs und der Veräußerung von Anteilen während des Kalenderjahres. Die auf Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer kann ebenfalls erstattet werden, soweit die Anteile an dem Fonds im Rahmen von Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden, die nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifiziert wurden. Dies setzt voraus, dass der Anbieter eines Altersvorsorge- oder Basisrentenvertrags dem Fonds innerhalb eines Monats nach dessen Geschäftsjahresende mitteilt, zu welchen Zeitpunkten und in welchem Umfang Anteile erworben oder veräußert wurden. Zudem ist die o.g. 45-Tage-Regelung zu berücksichtigen.

Eine Verpflichtung des Fonds bzw. der Gesellschaft, das Erstattungsverfahren durchzuführen, besteht nicht.

Aufgrund der hohen Komplexität der Regelung erscheint die Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters sinnvoll.

Ausschüttungen

Ausschüttungen des Fonds sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Ausschüttungen berücksichtigen.

Die Ausschüttungen unterliegen i. d. R. dem Steuerabzug von 25 % (zuzüglich Solidaritätszuschlag). Für Sondervermögen in Abwicklung ist jedoch die Anwendung von § 17 InvStG von besonderer Bedeutung, da hiernach die Ausschüttungen eines Kalenderjahres insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung gelten, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. Nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 durch den Bundesrat am 22. November 2024 wurde die hierfür maßgebliche Frist von fünf auf zehn Kalenderjahre verlängert. Wir gehen auf Anraten unseres Steuerberaters – nach dessen Abstimmung mit dem Finanzamt Frankfurt am Main – davon aus, dass der Abwicklungszeitraum i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 4 InvStG für den Fonds am 31. Dezember 2028 endet (auch wenn sich an dieser Einschätzung nachträglich nichts ändern dürfte, behält sich das Finanzamt die abschließende Beurteilung im Rahmen des Steuerverfahrens vor).

Vorabpauschalen

Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen des Fonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird durch Multiplikation des Rücknahmepreises des Anteils zu Beginn eines Kalenderjahres mit 70 % des Basiszinses, der aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abgeleitet wird, ermittelt. Der Basisertrag ist auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Im Jahr des Erwerbs der Anteile vermindert sich die Vorabpauschale um ein Zwölftel für jeden vollen Monat, der dem Monat des Erwerbs vorangeht. Die Vorabpauschale gilt am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen.

Vorabpauschalen sind grundsätzlich einkommen- bzw. körperschaftsteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen der Vorabpauschale berücksichtigen.

Veräußerungsgewinne auf Anlegerebene

Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes ist der Gewinn um die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen zu mindern.

Der Fonds befindet sich seit dem 1. April 2012 in Abwicklung. Mangels anderer Aussagen der Finanzverwaltung gibt es hinsichtlich der Anwendbarkeit von Teilfreistellungen keine Übergangsregelungen. Demzufolge können die Verwahrstellen keine solchen Freistellungen im Rahmen von Veräußerungsgewinnen berücksichtigen.

Im Falle eines Veräußerungsverlustes ist der Verlust in Höhe der jeweils anzuwendenden Teilfreistellung auf Anlegerebene nicht abzugsfähig.

Die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile unterliegen i. d. R. keinem Kapitalertragsteuerabzug.

Negative steuerliche Erträge

Eine Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich.

Abwicklungsbesteuerung

Nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2024 durch den Bundesrat am 22. November 2024 ist die steuerliche Abwicklungsphase gem. § 17 InvStG von fünf auf zehn Jahre verlängert worden. Somit gelten Ausschüttungen des KanAm US-grundinvest Fonds weiterhin nur insoweit als steuerfreie Kapitalrückzahlung, wie der letzte in diesem Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet.

Zusammenfassende Übersicht für die Besteuerung bei üblichen betrieblichen Anlegergruppen

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Inländische Anleger			
Einzelunternehmer	<u>Kapitalertragsteuer:</u> 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Auslands-Immobilienfonds i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Einkommensteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Einkommensteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Einkommensteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Regelbesteuerte Körperschaften (typischerweise Industrieunternehmen; Banken, sofern Anteile nicht im Handelsbestand gehalten werden; Sachversicherer)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme bei Banken, ansonsten 25 % (die Teilfreistellung für Immobilienfonds i. H. v. 60 % bzw. für Auslands-Immobilienfonds i. H. v. 80 % wird berücksichtigt)		<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen und Pensionsfonds, bei denen die Fondsanteile den Kapitalanlagen zuzurechnen sind	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, soweit handelsbilanziell keine Rückstellung für Beitragsrückerstattungen (RfB) aufgebaut wird, die auch steuerlich anzuerkennen ist, ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		

	Ausschüttungen	Vorabpauschalen	Veräußerungsgewinne
Banken, die die Fondsanteile im Handelsbestand halten	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer ggf. unter Berücksichtigung von Teilfreistellungen (Immobilienfonds 60 % für Körperschaftsteuer / 30 % für Gewerbesteuer; Auslands-Immobilienfonds 80 % für Körperschaftsteuer / 40 % für Gewerbesteuer)		
Steuerbefreite gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Anleger (insb. Kirchen, gemeinnützige Stiftungen)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer auf Antrag erstattet werden		
Andere steuerbefreite Anleger (insb. Pensionskassen, Sterbekassen und Unterstützungskassen, sofern die im Körperschaftsteuergesetz geregelten Voraussetzungen erfüllt sind)	<u>Kapitalertragsteuer:</u> Abstandnahme		
	<u>Materielle Besteuerung:</u> Steuerfrei – zusätzlich kann die auf der Fondsebene angefallene Körperschaftsteuer, die auf inländische Immobilien-erträge entfällt, auf Antrag erstattet werden		

Unterstellt ist eine inländische Depotverwahrung. Auf die Kapitalertragsteuer, Einkommensteuer und Körperschaftsteuer wird ein Solidaritätszuschlag als Ergänzungsabgabe erhoben. Für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug kann es erforderlich sein, dass Bescheinigungen rechtzeitig der depotführenden Stelle vorgelegt werden.

Steuerausländer

Verwahrt ein Steuerausländer die Fondsanteile im Depot bei einer inländischen depotführenden Stelle, wird vom Steuerabzug auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Sofern die Ausländereigenschaft der depotführenden Stelle nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, die Erstattung des Steuerabzugs entsprechend der Abgabenordnung zu beantragen. Zuständig ist das für die depotführende Stelle zuständige Finanzamt.

Solidaritätszuschlag

Auf den auf Ausschüttungen, Vorabpauschalen und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen abzuführenden Steuerabzug ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu erheben.

Kirchensteuer

Soweit die Einkommensteuer bereits von einer inländischen depotführenden Stelle (Abzugsverpflichteter) durch den Steuerabzug erhoben wird, wird die darauf entfallende Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Fonds wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten. Diese Quellensteuer kann bei den Anlegern nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Folgen der Verschmelzung von Sondervermögen

In den Fällen der Verschmelzung eines inländischen Sondervermögens auf ein anderes inländisches Sondervermögen, bei denen derselbe Teilfreistellungssatz zur Anwendung kommt, kommt es weder auf der Ebene der Anleger noch auf der Ebene der beteiligten Sondervermögen zu einer Aufdeckung von stillen Reserven, d. h., dieser Vorgang ist steuerneutral. Erhalten die Anleger des übertragenden Sondervermögens eine im Verschmelzungsplan vorgesehene Barzahlung, ist diese wie eine Ausschüttung zu behandeln.

Weicht der anzuwendende Teilfreistellungssatz des übertragenden von demjenigen des übernehmenden Sondervermögens ab, dann gilt der Investmentanteil des übertragenden Sondervermögens als veräußert und der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens als angeschafft. Der Gewinn aus der fiktiven Veräußerung gilt erst als zugeflossen, sobald der Investmentanteil des übernehmenden Sondervermögens tatsächlich veräußert wird.

Automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Die Bedeutung des automatischen Austauschs von Informationen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Steuerbetrug und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung hat auf internationaler Ebene in den letzten Jahren stark zugenommen. Die OECD hat hierfür u. a. einen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten in Steuersachen veröffentlicht (Common Reporting Standard, im Folgenden »CRS«). Der CRS wurde Ende 2014 mit der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung integriert. Die teilnehmenden Staaten (alle Mitgliedstaaten der EU sowie etliche Drittstaaten) wenden den CRS mittlerweile an. Deutschland hat den CRS mit dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz vom 21. Dezember 2015 in deutsches Recht umgesetzt.

Mit dem CRS werden meldende Finanzinstitute (im Wesentlichen Kreditinstitute) dazu verpflichtet, bestimmte Informationen über ihre Kunden einzuholen. Handelt es sich bei den Kunden (natürliche Personen oder Rechtsträger) um in anderen teilnehmenden Staaten ansässige meldepflichtige Personen (dazu zählen nicht z. B. börsennotierte Kapitalgesellschaften oder Finanzinstitute), werden deren Konten und Depots als meldepflichtige Konten eingestuft. Die meldenden Finanzinstitute werden dann für jedes meldepflichtige Konto

bestimmte Informationen an ihre Heimatsteuerbehörde übermitteln. Diese übermittelt die Informationen dann an die Heimatsteuerbehörde des Kunden.

Bei den zu übermittelnden Informationen handelt es sich im Wesentlichen um die persönlichen Daten des meldepflichtigen Kunden (Name; Anschrift; Steueridentifikationsnummer; Geburtsdatum und Geburtsort (bei natürlichen Personen); Ansässigkeitsstaat) sowie um Informationen zu den Konten und Depots (z. B. Kontonummer; Kontosaldo oder Kontowert; Gesamtbruttobetrag der Erträge wie Zinsen, Dividenden oder Ausschüttungen von Investmentfonds; Gesamtbruttoerlöse aus der Veräußerung oder Rückgabe von Finanzvermögen (einschließlich Fondsanteilen)).

Konkret betroffen sind folglich meldepflichtige Anleger, die ein Konto und/oder Depot bei einem Kreditinstitut unterhalten, das in einem teilnehmenden Staat ansässig ist. Daher werden deutsche Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an das Bundeszentralamt für Steuern melden, das die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet. Entsprechend werden Kreditinstitute in anderen teilnehmenden Staaten Informationen über Anleger, die in Deutschland ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an das Bundeszentralamt für Steuern weiterleitet. Zuletzt ist es denkbar, dass in anderen teilnehmenden Staaten ansässige Kreditinstitute Informationen über Anleger, die in wiederum anderen teilnehmenden Staaten ansässig sind, an ihre jeweilige Heimatsteuerbehörde melden, die die Informationen an die jeweiligen Steuerbehörden der Ansässigkeitsstaaten der Anleger weiterleitet.

Grunderwerbsteuer

Der Verkauf von Anteilen an dem Sondervermögen löst keine Grunderwerbsteuer aus.

Allgemeiner Hinweis

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Sie richten sich an in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige oder unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtige Personen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Erlasse der Finanzverwaltung nicht ändert.

Entwicklung der Währung der Vereinigten Staaten von Amerika im Verhältnis zum Euro (gemäß § 15 Abs. 2 BVB)

Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD	Kursdatum	1 EUR = USD
02.04.2024	1,0754	17.06.2024	1,0717	26.08.2024	1,1168	06.11.2024	1,0701	22.01.2025	1,0450
03.04.2024	1,0784	18.06.2024	1,0726	27.08.2024	1,1158	07.11.2024	1,0750	23.01.2025	1,0396
04.04.2024	1,0867	19.06.2024	1,0758	28.08.2024	1,1118	08.11.2024	1,0774	24.01.2025	1,0492
05.04.2024	1,0843	20.06.2024	1,0736	29.08.2024	1,1091	11.11.2024	1,0656	27.01.2025	1,0523
08.04.2024	1,0840	21.06.2024	1,0674	30.08.2024	1,1087	12.11.2024	1,0611	28.01.2025	1,0431
09.04.2024	1,0861	24.06.2024	1,0737	02.09.2024	1,1059	13.11.2024	1,0629	29.01.2025	1,0409
10.04.2024	1,0870	25.06.2024	1,0731	03.09.2024	1,1043	14.11.2024	1,0522	30.01.2025	1,0385
11.04.2024	1,0737	26.06.2024	1,0692	04.09.2024	1,1046	15.11.2024	1,0570	31.01.2025	1,0384
12.04.2024	1,0655	27.06.2024	1,0711	05.09.2024	1,1106	18.11.2024	1,0535	03.02.2025	1,0260
15.04.2024	1,0666	28.06.2024	1,0716	09.09.2024	1,1049	19.11.2024	1,0555	04.02.2025	1,0315
16.04.2024	1,0635	01.07.2024	1,0757	10.09.2024	1,1050	20.11.2024	1,0547	05.02.2025	1,0423
17.04.2024	1,0647	02.07.2024	1,0725	11.09.2024	1,1057	21.11.2024	1,0528	06.02.2025	1,0353
18.04.2024	1,0684	03.07.2024	1,0766	12.09.2024	1,1029	22.11.2024	1,0411	07.02.2025	1,0374
19.04.2024	1,0655	04.07.2024	1,0808	13.09.2024	1,1098	25.11.2024	1,0471	10.02.2025	1,0313
22.04.2024	1,0658	05.07.2024	1,0817	16.09.2024	1,1129	26.11.2024	1,0504	11.02.2025	1,0314
23.04.2024	1,0663	08.07.2024	1,0822	17.09.2024	1,1127	27.11.2024	1,0519	12.02.2025	1,0383
24.04.2024	1,0696	09.07.2024	1,0815	18.09.2024	1,1138	28.11.2024	1,0541	13.02.2025	1,0411
25.04.2024	1,0718	10.07.2024	1,0830	19.09.2024	1,1178	29.11.2024	1,0570	14.02.2025	1,0475
26.04.2024	1,0736	11.07.2024	1,0856	20.09.2024	1,1167	02.12.2024	1,0516	17.02.2025	1,0490
29.04.2024	1,0725	12.07.2024	1,0897	23.09.2024	1,1122	03.12.2024	1,0515	18.02.2025	1,0471
30.04.2024	1,0734	15.07.2024	1,0917	24.09.2024	1,1135	04.12.2024	1,0497	19.02.2025	1,0415
02.05.2024	1,0697	16.07.2024	1,0907	25.09.2024	1,1195	05.12.2024	1,0529	20.02.2025	1,0446
03.05.2024	1,0737	17.07.2024	1,0925	26.09.2024	1,1163	06.12.2024	1,0580	21.02.2025	1,0477
06.05.2024	1,0780	18.07.2024	1,0926	27.09.2024	1,1172	09.12.2024	1,0561	24.02.2025	1,0477
07.05.2024	1,0777	19.07.2024	1,0893	30.09.2024	1,1184	10.12.2024	1,0525	25.02.2025	1,0499
08.05.2024	1,0743	22.07.2024	1,0898	01.10.2024	1,1079	11.12.2024	1,0512	26.02.2025	1,0484
10.05.2024	1,0786	23.07.2024	1,0853	02.10.2024	1,1059	12.12.2024	1,0492	27.02.2025	1,0486
13.05.2024	1,0790	24.07.2024	1,0834	04.10.2024	1,1021	13.12.2024	1,0481	28.02.2025	1,0407
14.05.2024	1,0790	25.07.2024	1,0860	07.10.2024	1,0974	16.12.2024	1,0498	03.03.2025	1,0461
15.05.2024	1,0817	26.07.2024	1,0866	08.10.2024	1,0977	17.12.2024	1,0484	04.03.2025	1,0535
16.05.2024	1,0880	29.07.2024	1,0826	09.10.2024	1,0958	18.12.2024	1,0488	05.03.2025	1,0687
17.05.2024	1,0847	30.07.2024	1,0843	10.10.2024	1,0946	19.12.2024	1,0410	06.03.2025	1,0808
21.05.2024	1,0874	31.07.2024	1,0841	11.10.2024	1,0928	20.12.2024	1,0399	07.03.2025	1,0858
22.05.2024	1,0845	01.08.2024	1,0794	14.10.2024	1,0931	23.12.2024	1,0391	10.03.2025	1,0859
23.05.2024	1,0838	02.08.2024	1,0831	15.10.2024	1,0912	27.12.2024	1,0447	11.03.2025	1,0912
24.05.2024	1,0847	05.08.2024	1,0957	16.10.2024	1,0883	30.12.2024	1,0456	12.03.2025	1,0908
27.05.2024	1,0856	06.08.2024	1,0916	17.10.2024	1,0871	02.01.2025	1,0340	13.03.2025	1,0865
28.05.2024	1,0885	07.08.2024	1,0910	18.10.2024	1,0837	03.01.2025	1,0290	14.03.2025	1,0903
29.05.2024	1,0855	08.08.2024	1,0932	21.10.2024	1,0856	06.01.2025	1,0430	17.03.2025	1,0911
31.05.2024	1,0857	09.08.2024	1,0926	22.10.2024	1,0822	07.01.2025	1,0422	18.03.2025	1,0925
03.06.2024	1,0830	12.08.2024	1,0934	23.10.2024	1,0786	08.01.2025	1,0289	19.03.2025	1,0901
04.06.2024	1,0874	13.08.2024	1,0916	24.10.2024	1,0807	09.01.2025	1,0312	20.03.2025	1,0858
05.06.2024	1,0876	14.08.2024	1,1029	25.10.2024	1,0817	10.01.2025	1,0296	21.03.2025	1,0858
06.06.2024	1,0884	15.08.2024	1,1018	28.10.2024	1,0813	13.01.2025	1,0204	24.03.2025	1,0825
07.06.2024	1,0896	16.08.2024	1,1001	29.10.2024	1,0807	14.01.2025	1,0247	25.03.2025	1,0811
10.06.2024	1,0730	19.08.2024	1,1029	30.10.2024	1,0833	15.01.2025	1,0309	26.03.2025	1,0786
11.06.2024	1,0733	20.08.2024	1,1091	31.10.2024	1,0875	16.01.2025	1,0298	27.03.2025	1,0778
12.06.2024	1,0766	21.08.2024	1,1133	01.11.2024	1,0876	17.01.2025	1,0296	28.03.2025	1,0763
13.06.2024	1,0802	22.08.2024	1,1138	04.11.2024	1,0921	20.01.2025	1,0334	31.03.2025	1,0828
14.06.2024	1,0706	23.08.2024	1,1127	05.11.2024	1,0908	21.01.2025	1,0346		

KanAm US-grundinvest Fonds

unter der Verwaltung der Depotbank

M.M.Warburg & CO (AG & Co.)

Kommanditgesellschaft auf Aktien

Ferdinandstraße 75

20095 Hamburg

Tel. +49-40-32 82 0

Fax +49-40-36 18 10 00

www.mmwarburg.de